

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 5. März 2019

193

GRG Nr.	16	EA 104	313
---------	----	--------	-----

**Einfache Anfrage von Urs Schär vom 9. Januar 2019
„Der Wolf kommt, was macht der Thurgau“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die aufgeworfenen Fragen wie folgt:

Frage 1

Der Umgang mit Wölfen ist, abgestützt auf Art. 10^{bis} der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV, SR 922.01), im „Konzept Wolf Schweiz“ geregelt. Dieses Konzept ist eine Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Wolfsmanagement in der Schweiz. Organisatorisch ist die Schweiz für das Grossraubtiermanagement in fünf Kompartimente eingeteilt. Zusammen mit den Kantonen Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Ausserrhoden, St. Gallen, Schaffhausen und Zürich gehört der Kanton Thurgau zum Kompartiment II (Nordostschweiz). Aufgrund dieser Organisationsstruktur stehen die Kantone der Ostschweiz in regelmässigem Kontakt betreffend Verbreitung von Grossraubtieren, Nutztierriissen, Identifikation von nachgewiesenen Wölfen, Herdenschutz usw. und können dadurch ein koordiniertes Vorgehen und einheitliches Handeln gewährleisten.

Frage 2

Grundsätzlich erfolgt bei gerissenen Nutztieren der Entscheid über den Verursacher des Risses aufgrund der spezifischen Riss- und Spurenbilder vor Ort. Bei Verdacht auf den Wolf als Verursacher werden Proben (Speichel, Kot, Urin) genommen und diese zusätzlich auf wolfspezifische DNA untersucht. Die Untersuchungen werden gesamtschweizerisch durch die Universität Lausanne im Auftrag des BAFU durchgeführt. Das BAFU finanziert im Rahmen eines Leistungsauftrags mit der Universität Lausanne jährlich max. 1'000 Proben-Untersuchungen. Im Rahmen dieses Untersuchungsprogramms fallen für die Kantone keine Kosten an. Ausserhalb dieses vom Bund finanzierten Untersuchungsprogramms würde eine DNA-Untersuchung (Tierart- und Individualbestim-

mung) rund Fr. 550.– pro Probe kosten. Dem Kanton Thurgau erwachsen bisher keine Kosten aus solchen DNA-Untersuchungen.

Frage 3

Die Zuständigkeiten für Entschädigungen bei Grossraubtierrissen sind in der eidgenössischen Jagdgesetzgebung geregelt. An die Kosten von Schäden, die von Wölfen verursacht werden, leistet der Bund 80 %. 20 % werden durch den Kanton getragen. Die Abschätzung der Schäden an Schafen erfolgt im Kanton Thurgau durch die Jagd- und Fischereiverwaltung auf der Basis der jeweils aktuellen Einschätztabelle für Zucht- und Fleischschafe des Schweizerischen Schafzuchtverbandes. Die betroffenen Schafhalterinnen und -halter im Kanton Thurgau wurden für die gerissenen Schafe bei den bisherigen Vorfällen mit Fr. 200.– bis 500.– pro Schaf je nach Alter, Trächtigkeit und Laktation entschädigt.

Frage 4

Nach über 200 Jahren Abwesenheit des Wolfs ist der Kanton Thurgau seit 2017 mit dem Auftreten von zwei einzelnen Wölfen mit einem neuen Phänomen konfrontiert. Nach Einschätzung von Fachleuten ist künftig häufiger mit einzelnen, abwandernden Wölfen zu rechnen, die sich bis ins Mittelland vorwagen bzw. dieses durchqueren. Bei den beiden bisherigen Fällen in den Jahren 2017 und 2018 im Kanton Thurgau hat das Landwirtschaftsamt in Zusammenarbeit mit der Jagd- und Fischereiverwaltung umgehend die Kleintierhalterinnen und -halter per Mail über den Verdacht, dass sich Wölfe im Kantonsgebiet aufhalten könnten, informiert und verstärkte Schutzmassnahmen empfohlen. Derzeit ist beim Landwirtschaftsamt ein Informationssystem im Aufbau, das erlauben wird, die Halterinnen und Halter von Kleinwiederkäuern gezielt und regional per SMS zu informieren. Die Bestätigungen der Wolfsrisse wurden über die Medien kommuniziert, und es wurde auf die notwendigen Schutzmassnahmen hingewiesen. Weiter haben die genannten Fachstellen diverse Anfragen beantwortet und telefonische Beratungen vorgenommen. Für Nutztierhalterinnen und -halter stehen bezüglich Schutzmassnahmen Beratungen bei der landwirtschaftlichen Beratungszentrale Agridea Lindau zur Verfügung, mit der das Landwirtschaftsamt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Weitere Informationsangebote stehen im Internet bereit. In diversen Medienbeiträgen wurde zudem durch die Jagd- und Fischereiverwaltung darauf hingewiesen, dass trotz Anwesenheit von Wölfen grundsätzlich keine Gefahr für die Bevölkerung besteht.

Frage 5

Der Wolf ist nach der eidgenössischen Jagdgesetzgebung eine geschützte Tierart und darf nicht bejagt werden. Bei einem erheblichen Schaden an Nutztieren (mindestens 35 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet oder mindestens 25 Nutztiere innerhalb eines Monats getötet oder mindestens 15 Nutztiere getötet, nachdem im Vorjahr bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren) und unter Einhaltung von zumutbaren Schutzmassnahmen sieht die Jagdgesetzgebung indessen Ausnahmen vor, in denen der Kanton eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen kann (vgl. Art. 9^{bis}

JSV). Aktuell sind die Voraussetzungen für eine solche Ausnahmegewilligung im Kanton Thurgau nicht erfüllt.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Cornelia Komposch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach